

SATZUNG

des Hunsrückvereins e.V.

(in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 18.10.1970 in Ellern, vom 11. Juni 1972 in Kirn sowie vom 2. Juni 1973 in Hermeskeil)

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der am 19. Oktober 1890 in Morbach gegründete „Verein für Mosel, Hochwald und Hunsrück“ führt jetzt den Namen „Hunsrückverein e.V.“.
- II. Sein Sitz ist Bernkastel-Kues. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- III. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinsgebiet

- I. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Hunsrück und die umschließenden Täler von Saar, Mosel, Rhein und Nahe.
- II. Der Verein hält sich offen für den Beitritt aller, die in seinem Tätigkeitsgebiet wohnen oder gewohnt haben und ihn bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unterstützen wollen; ferner auch für den Beitritt aller Freunde unserer Landschaft.

§ 3

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe:

- 1.) Im Dienste des Gemeinwohls die Liebe zur Natur und Heimat zu wecken und zu pflegen, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dementsprechend an den Bestrebungen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Erhaltung der Naturdenkmäler mitzuwirken;

Das Wanderwesen zu fördern, die Wanderwege zu pflegen und zu markieren und alle die Einrichtungen zu schaffen, die einer Hebung und verstärkten Entwicklung des Wanderns im Vereinsgebiet dienen können;

- 2.) Das Interesse an Heimatgeschichte und Volkskunde anzuregen und zu pflegen;
- 3.) Die Kenntnis der Heimatkunst zu vermitteln, sie zu fördern und die Kunstdenkmäler und Kunstschatze zu erhalten;
- 4.) Wirtschaft und Verkehr im Vereinsgebiet zu heben und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten alle Vorhaben zu unterstützen, die zur Verwirklichung dieses Zieles beitragen.

§ 4

Gemeinnützigkeit des Vereins

- I. Im Rahmen des in § 3 aufgezeichneten Aufgabenbereiches erstrebt der Verein keinen wirtschaftlichen Gewinn oder Erwerb. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
- II. Der Verein ist frei von Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, konfessioneller oder parteipolitischer Art.

§ 5

Mitgliedschaft

- I. Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
 - 1.) Ortsgruppen, die durch ihren Namen die Zugehörigkeit zum Verein erkennen lassen und diese Satzung sinngemäß anwenden;
 - 2.) Ehrenmitglieder
 - 3.) Jugendliche Mitglieder:

Als jugendliches Mitglied gilt, wer zu Beginn des Geschäftsjahrs das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die getrennte Aufzählung der jugendlichen Mitglieder bis zu 25 Jahren hat in erster Linie statistische Bedeutung. Die Beitragshöhe und die Höhe der

Umlagen unterliegen den jeweiligen Beschlüssen der Ortsgruppen.

- II. Als fördernde Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden:
- 1.) Einzelpersonen, die von einer Ortsgruppe nicht erfasst werden können;
 - 2.) Korporative Mitglieder, das sind Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit oder juristische Personen, insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Gemeinden, Verbandsgemeinden, Städte und Landkreise, ferner Fremdenverkehrsvereine, Heimatvereine und Vereine mit ähnlicher Zielsetzung.
- III.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- I. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Gegen eine Ablehnung besteht das Recht der Berufung an die Hauptversammlung.
- II. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- III. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden bis 1. Oktober für das folgende Geschäftsjahr erklärt werden.
- IV. Der Ausschluss kann erfolgen:
 1. Wegen eines groben Verstoßes gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins;
 2. Wegen Nichtzahlung der Beiträge nach wiederholter schriftlicher Mahnung.
- V. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptvorstandes. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.
- VI. Gegen den Beschluss ist die Anrufung der Hauptversammlung zulässig. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringende Rechte. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- I. Die Ortsgruppen setzen die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ihre Mitglieder selbständig fest.
- II. Der Hauptverein erhebt von den Ortsgruppen eine nach der Zahl der Mitglieder zu Beginn des Geschäftsjahres berechnete Umlage, deren Höhe durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Umlage ist spätestens bis zum 1. Juli

- jeden Jahres an den Schatzmeister des Hauptvereins zu zahlen.
- III. Die Höhe der Beiträge der Einzelmitglieder (§5 Abs. II Ziffer 2) werden durch freie Vereinbarung mit dem Verein festgesetzt.
 - IV. Die Beiträge der Korporativmitglieder (§5 Abs. II Ziffer 2) werden durch freie Vereinbarung mit dem Verein festgesetzt.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - V. Beitragsfrei sind ferner Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Stichtag ist insoweit der 1. Januar jeden Jahres.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- I. Mitgliederrechte hat, wer den letzten Jahresbeitrag bezahlt hat oder von der Beitragszahlung befreit ist.
- II. Die Mitgliedschaft berechtigt
 - 1. Zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen;
 - 2. Zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10 dieser Satzung.
 - 3. Zum kostenlosen Bezug der Vereinsmitteilungen;
 - 4. Zum verbilligten Bezug des vom Verein herausgegebene Schrifttums, soweit die Mitgliederversammlung eine verbilligte Abgabe an Mitglieder beschlossen hat.

§ 9

Organe des Vereins

- I. Organe des Vereins sind:
 - 1. Der Vorsitzende
 - 2. Der geschäftsführende Vorstand
 - 3. Der Hauptvorstand
 - 4. Die Hauptversammlungen
- II. Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Ein Ersatz der Auslagen wird in dem vom Hauptvorstand bestimmten Rahmen gewährt.

III. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder aller Vereinsorgane dauert 3 Jahre.

IV. Wird einem Amtsinhaber in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern das Vertrauen abgesprochen, so muss er sein Amt sofort niederlegen.

§ 10

Zusammensetzung, Zuständigkeit, und Abstimmungsmodus der einzelnen Vereinsorgane

I. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Vereinsgeschäfte, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

II. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an.

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

2. Der Schatzmeister

Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Hauptversammlung Rechnung zu legen. Zahlungen erfolgen nach Anweisung des Vorsitzenden. Der Schatzmeister stellt ferner im Einvernehmen mit den Vorsitzenden den Entwurf des Haushaltsplanes auf.

3. Der Geschäftsführer

Er führt den Schriftverkehr und die Protokolle nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden.

4. Der Schriftleiter

Er bearbeitet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptvorstandes und der Hauptversammlung alle mit der Herausgabe des Schrifttums des Vereins zusammenhängenden Fragen.

5. Der Hauptwegewart

Er ist im Zusammenwirken mit den Organen der Ortsgruppen zuständig für alle Fragen, die die Neuanlage, Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen

und die Anlage von Wanderparkplätzen betreffen.

6. Der Hauptwanderwart

Er ist in enger Zusammenarbeit mit dem Hauptwegewart verantwortlich für die Förderung des planmäßig geordneten Wanderns und der Veranstaltung von Gemeinschaftswanderungen im Vereinsgebiet.

7. Der Hauptjugendwart

Ihm obliegt die Förderung des eigenständigen Jugendwanderns, die Förderung des Volkstanz und Volkslied, des ländlichen Brauchtums und Trachtenwesens.

8. Der Hauptwerbeleiter

Seine Zuständigkeit umfasst alle Fragen der Mitgliederneuerung, insbesondere der Neugründung von Ortsgruppen im Vereinsgebiet.

9. Der Sachbearbeiter für Fragen des Umweltschutzes

Ihm obliegt die Bearbeitung aller Fragen des Umweltschutzes, auch der Sachgebiete „Natur- und Landschaftsschutz“.

10. Der jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums für das Wildfreigehege

Er ist der Verbindungsmann zwischen geschäftsführendem Vorstand und dem Kuratorium und soll in den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes diesen über Stand und Entwicklung und besondere Vorkommnisse im Gehege unterrichten.

III. Mitglieder des Hauptvorstandes sind:

1. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
2. Die Vorsitzenden der Ortsgruppen;
3. Die von der Hauptversammlung gewählten Beisitzer;
4. Die Ehrenmitglieder.

IV. Der Hauptvorstand hat die Beschlüsse der Hauptversammlung vorzubereiten.

Er hat ferner in allen Fällen tätig zu werden, in denen diese Satzung seine Tätigkeit bestimmt. Er tritt im Allgemeinen zweimal jährlich zusammen. Die Einladungsfrist beträgt 5 Tage. Auf Antrag von 2 Hauptvorstandsmitgliedern ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder

anwesend ist. Abstimmungen erfolgen in einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch durch schriftliche Umfrage gefasst werden. Bei Abstimmungen im Hauptvorstand hat jedes Mitglied einschließlich der Ehrenmitglieder eine Stimme.

V. Die Hauptversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Der Ort wird jeweils auf der vorangegangenen Hauptversammlung bestimmt. Den Zeitpunkt legt der Hauptvorstand fest. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Ort und Zeit von außerordentlichen Hauptversammlungen werden vom Vorsitzenden festgelegt. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

VI. Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts über die Vereinsarbeit im letzten Geschäftsjahr;
2. Die Vorlage der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Rechnungsprüfer;
3. Die Feststellung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Jahresbeitrags (Umlage der Ortsgruppen);
4. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Beisitzer des Hauptvorstandes und die Wahl der Rechnungsprüfer;
5. Der Erlass allgemeiner Richtlinien für die Vereinsarbeit;
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Entscheidung über eingegangene Anträge.

VII. Abstimmungen und Wahlen erfolgen vorbehaltlich der Sonderregelungen in §§ 13 und 14 dieser Satzung mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen ist gewählt, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abstimmungen sind offen durch

Handzeichen durchzuführen. Einen Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Bei Abstimmungen und Wahlen in der Hauptversammlung haben die Ortsgruppen

bis zu 25 Mitgliedern	1 Stimme
von 26 bis 50 Mitgliedern	2 Stimmen
von 51 bis zu 100 Mitgliedern	3 Stimmen
von 101 bis zu 200 Mitgliedern	4 Stimmen
von 201 bis zu 300 Mitgliedern	5 Stimmen
mit über 300 Mitgliedern	6 Stimmen.

Die Mitgliederzahl wird nach den für das letzte Jahr gezahlten Beiträgen festgestellt. Hauptvorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Ortsgruppe je eine Stimme.

Fördernde Mitglieder (§ 5, Abs. II Ziff. 2) haben kein Stimmrecht. Ortsgruppen können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Sie können nur einen bevollmächtigten Vertreter (Stimmträger) namhaft machen.

§ 11

Beirat

- I. Die in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben des Hunsrückvereins sind vielseitig und weitwirkend. Sie durchdringen letztlich alle Gebiete des öffentlichen Lebens. Sie können nur dann in wirksamer Weise gelöst werden, wenn die Bestrebungen des Vereins auch außerhalb des eigentlichen Vereinsgebietes Resonanz finden. Dass setzt voraus, dass Idee und Programm des Vereins durch Freunde und Förderer nach draußen getragen werden, um dort Wurzeln zu schlagen und gemeinsam mit den örtlichen Kräften für diese noch weithin unbekannte Landschaft zu werben.
- II. Zur Lösung dieser Aufgabe bestimmt die Satzung hiermit die Bildung eines Beirates als Repräsentativ-Organ.
- III. Für den Beirat sollen Personen gewonnen werden, die im öffentlichen Leben besonderen Einfluss besitzen, unsere Landschaft kennen, ihre besonderen Schönheiten schätzen und bereit sind, in Wort und Tat für sie zu werben, ihr Freunde zu gewinnen und ihr Hilfsquellen zu erschließen, die zu einer

entscheidenden Hebung und Weiterentwicklung notwendig sind. Das Verfahren zur Berufung des Beirates bestimmt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 12

Ausschüsse

Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen und hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihres Aufgabengebietes und ihrer Arbeitsweise besondere Anordnungen treffen.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufenen Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen wurde.

Bei einer Auflösung darf das Vermögen des Vereins nur zur Förderung der Heimat-, Denkmal- und Jugendpflege sowie der heimischen Kunst verwendet werden.